95. Darf bei Ermittelung bes Ertragswerts eines Fibeikommifiguts ein Abzug für die eigene Tätigkeit des Besitzers gemacht werden?
Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 § 89.
Buwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 § 68.
Erbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 § 16.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1912 i. S. preuß. Fistus (Bell.) w. v. Z. (Kl.). Rep. VII. 819/12.

- I. Landgericht Magbeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

Der Kläger hat als Besiger bes von 2.schen Familiensibeikommisses gemäß § 89 MStemps. in der Fassung des § 68 des Zuwachssteuergesetzes von dem Fideikommiß eine jährliche Abgabe von ²/₉₀ des Wertes zu entrichten. Das Stempelsteueramt hat die Jahresabgabe auf 851 M berechnet, und der Kläger hat sie für die Jahre 1909 bis 1911 unter Borbehalt bezahlt. Hiervon forderte er dreimal 85,54 M zurück, weil der Reinertrag, abgesehen von einer Differenz von 1606,88 M, namentlich insofern zu hoch angenommen sei, als der Wert der eigenen leitenden Tätigkeit des Klägers als Selbstbewirtsschafters, die mit 15000 M jährlich angemessen bewertet werde, vom Kohertrage nicht in Abzug gebracht sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die vom Kläger erhobene Berufung wurde der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Sache zur Berhandlung und Entscheidung über den Betrag an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Die zur Berechnung der Fideikommisabgabe des § 89 RStemps. in der Fassung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 erstorderliche Wertermittelung sindet nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 statt. Hiernach ist der Ertragswert zugrunde zu legen, und als solcher gilt das Fünsundzwanzigsache des Reinertrags, den die Grundstüde nach ihrer disherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können. Die Frage, die den eigentlichen Anlaß zum vorliegenden Rechtsstreite geboten hat, nämlich ob

ber klagende Rideifommikbesiter bei Berechnung bes Rabresreinertrags für bie von ihm felbst als Oberleiter bes Wirtschaftsbetriebes entfaltete Tätiafeit ben Anfat einer angemeffenen Berautung unter ben Bewirtschaftungstoften verlangen barf, murbe bei Unwendung bes \$ 20 Riff. II ber Ausführungsbestimmungen jum Erbichaftsfteuergesetz und bei folgerechter Durchführung bes in § 22 Abs. 3 San 2 bafelbft jum Ausdruck gelangten Gebankens zu verneinen fein. Denn an ber ersten, die Bewirtschaftungetoften behandelnden Stelle ift ein Abzua für die Tatiateit bes Befigers als Selbftwirticafters nicht vorgesehen, und die zweite, auf verpachtete Grundstude bezügliche Bestimmung läßt beutlich ben Standpunkt erkennen, baß gur Ermittelung des Reinertrags eines Grundstück in dem Falle, wenn es vom Besitzer selbst bewirtschaftet wird, für diese Tätigkeit ein ertragmindernder Abzug nicht einzutreten hat. Mit Recht erachtet aber ber Berufungsrichter eine folche Regelung mit bem Grundgebanten ber Erbichaftsfteuer, wonach nur bie burch ben Erwerb von Tobes wegen herbeigeführte Bereicherung getroffen werden foll, für unvereinbar.

Mach Ansicht bes Berufungsrichters ift die Frage ber Abzugsfähigkeit eines Bergutungsbetrags für Gelbstbewirtschaftung bei landwirtschaftlichen Grundftuden nicht allgemeingultig zu bejaben ober zu verneinen, sondern nach Lage jedes Einzelfalles zu lösen. Diese Meinung unterliegt keinem rechtlichen Bebenken und ift auch von ber Revision nicht angegriffen worben. Insofern weicht bas Berufungsurteil auch nicht von bem Standpunkt ab, ber in bem Erlaffe des preußischen Finanzministers vom 12. Mai 1911 - III 5250/II 5804 - vertreten ift. Der Berufungerichter bat nun erwogen, jur Ermittelung bes Reinertrags fei bom Robertrage ber Wert ber eigenen Tätigfeit bes Gelbstwirtschafters minbestens bann und insoweit in Abzug zu bringen, als, immer unter Zugrundelegung ber burchschnittlichen Berbaltniffe einer orbnungsmäßigen Bewirtschaftung, durch die Arbeit des Eigenwirtschafters eine sonst im Betrieb erforberliche Arbeitstraft, regelmäßig alfo bie eines gur oberften Leitung bes Betriebes geeigneten Angeftellten, erfett werbe.

Die Revision meint, der Vorderrichter habe hiermit einen Abzug allgemein für gerechtsertigt erklärt, wo der Besitzer durch seine Tätigteit einen Angestellten ersetze, und habe sich durch Aufstellung einer

solchen allgemeinen Regel über die Zulässigkeit des Abzugs mit seinem oben erwähnten grundsätlichen Standpunkt in Widerspruch Diefer Bormurf erscheint nicht begründet. Gin gewiffer geiekt. leitender Gedanke für die Beurteilung gleichgearteter Fälle läßt sich auch bei Entscheidungen, die von Rall zu Kall zu treffen sind, nicht entbehren. Die Ermägung bes Borberrichters ift erkennbar auf große Birtichaftsbetriebe, ju benen auch ber Betrieb bes Klagers gehort, abgestellt. Innerhalb biefes Rahmens will ber Berufungsrichter ben Abzug zulaffen, wenn fachgemäß eine zur oberften Leitung bes Betriebes erforderliche Arbeitstraft burch bie eigene Tätigteit bes Besigers erspart und erset wird. Dieser Auffassung ift beizustimmen. Ift für die Bewirtschaftung eines Landguts gur oberen Betriebsleitung eine Arbeitstraft fachgemäß notwendig, fo gehort bie biefer Rraft gebührende Arbeitsvergutung zu den Roften, die gur Ermittelung bes Gutsreinertrags normalerweise berücklichtigt und vom Robertrag abgezogen werben muffen. Leiftet ber Befiger bie Arbeit felbft, fo barf er unter ben gur Erzielung bes Reinertrags erforberlichen Aufwendungen als eigenen Berbienft ben Betrag in Anfat bringen, ber bas angemeffene Entgelt für die Oberleitung bes gangen Wirtichaftsbetriebes barftellt.

Die Revifion macht fobann unter hinweis auf frubere Ausführungen bes Beklagten geltend, ber tatfachlich ermittelte Reinertraa sei schon so mäßig berechnet, daß bei einem Abzuge, wie ihn der Rlager begehre, ein ftartes Diffverhaltnis zwischen bem Ertragswert und bem boberen Bertehrs- ober gemeinem Berte bes Ribeitommißquis hervortreten wurde, mahrend boch ber Regel nach ber Ertragswert nicht erheblich hinter bem Bertehrswerte gurudbleiben burfe. Demgemäß hatte ber Borberrichter prifen follen, ob ber gur Bersteuerung gezogene Betrag angemessen sei; er wurde bann gefunden haben, daß jener Betrag nicht zu hoch, und ber Rlaganspruch nicht begründet fei. Die Ausführungen bes Beflagten nach biefer Richtung find im angefochtenen Urteile nicht unbeachtet geblieben. Der Berufungsrichter bat fich jedoch mit Recht an die positive Borschrift bes § 16 Mbf. 2 ErbichSt. gehalten, wonach feinesfalls mehr als ber Ertragswert zu versteuern ift. Wenn nun auch juzugeben ift, daß zwischen bem Ertragswert und bem Bertehrswert eines Grundftude tein innerer Begenfat beftebt, bag vielmehr in ber Regel ber erstere in dem Preise zum Ausdruck gelangen wird, der unter normalen Verhältnissen zu erzielen ist, so können doch Verhältnisse, die bei der Preisbildung bedeutsam werden, im Sinzelsalle zu Abweichungen zwischen beiden Werten und insbesondere auch dazu führen, daß der Ertragswert hinter dem Verkehrswerte zurückleibt. Man darf dem letzteren nicht die Bedeutung eines Regulators des ersteren einräumen. Hier blieb nach dem Sachstande der Borinstanz unter den Rechnungsfaktoren des für die Bestimmung des Gutsertragswertes maßgebenden Jahresreinertrags im wesentlichen nur der Abzug streitig, den der Kläger sür seine eigene wirtschaftliche Tätigkeit in Rechnung stellen wollte. Danach hatte der Berufungsrichter keinen Anlaß, in einem weiteren Umfange, als geschehen, die Berechnung des Ertragswertes und bessen Angemessenbeit in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen."...